

ZRS-Info 3/1994

Herausgeber: Geschäftsführender Direktor des ZRS

Bearbeiter: stud. iur. Damian Hoppe

Ehrendoktorwürde für Vizepräsident des BGH

Für seine Verdienste besonders als Mittler zwischen juristischer Praxis und Wissenschaft hat die Juristische Fakultät der RUB am 15. Juni dem Vizepräsidenten des BGH, Hannskarl Salger, den Titel eines „Dr. iur. h.c.“ verliehen. An der feierlichen Verleihung im Beckmannshof nahmen auch der Präsident des BGH, zahlreiche Richter am BGH sowie Generalbundesanwalt Kai Nehm teil. Nach der Begrüßung durch den Dekan Prof. Dr. Schreiber sprach Prof. Dr. Berz die Laudatio. Im Anschluß an die Überreichung der Urkunde hielt Hannskarl Salger einen Vortrag über „Revision in Strafsachen und Rechtsfortbildung“.

Der Geehrte, zugleich Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages und Mitautor des Karlsruher Kommentars zur StPO und zum GVG, prägte die Rechtsprechung zum Fahren unter Alkoholeinfluß entscheidend mit und leistete bedeutende und wegweisende Aufsätze zu diesem Themenkreis. Große Aufmerksamkeit widmet Salger der Schuldfähigkeit Angeklagter. Bisher war er an über 15000 Revisionsentscheidungen beteiligt. Erinnerung wurde bei der Titelverleihung besonders an den Bochumer „Katzenkönigfall“, bei dem Salger über Mittäterschaft bei Mord unter Hypnose zu entscheiden hatte.

Leider fand die Veranstaltung, die von erheblichen Sicherheitsvorkehrungen begleitet war, ohne Beteiligung der akademischen Öffentlichkeit statt. Sicher hätten auch Studierende an dieser für die Juristische Fakultät außergewöhnlichen Feierstunde gern teilgenommen.

Ärger um BGB-Hausarbeit

Vor kurzem erreichte Prof. Dr. Röhl als Leiter einer „Übung im Bürgerlichen Recht“ ein

anonymer Brief. Darin schilderte „Ein Student der Juristischen Fakultät“ heftigen Unmut über die Verlegung des Termins für die Ferien-Hausarbeit (verlegt auf den Zeitraum 1. bis 29. August). Ohnehin sei die Bekanntgabe der Hausarbeitstermine sehr kurzfristig - schließlich habe man auch Praktika, Nebenjobs und Urlaub zu koordinieren. Die Verlegung habe aber alle geglückten Planungen „über den Haufen geworfen“. Die Fakultät habe in keiner Weise an die eingegangenen Verpflichtungen der ca. 400 Studenten gedacht. Diese Vorgehensweise sei arrogant und unverschämt.

Das ist nicht richtig. Den Belangen des ZRS kam die bisherige Terminierung eher entgegen, weil dann der August als Revisionszeitraum zur Verfügung gestanden hätte. Die Änderung wurde dagegen auf Anregung der Fachschaft vorgenommen. Sie hatte eingewandt, daß in den Anfängerkursen insgesamt nur noch zwei Hausarbeiten angeboten werden. Deshalb müßten die Termine entzerrt werden, so daß die Möglichkeit bestünde, bis zu drei Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit zu schreiben.

Alle Jahre wieder...

...kommt ein Antrag auf Verlängerung der ZRS-Öffnungszeiten. Im studentischen Wahlkampf taucht die Forderung regelmäßig auf. Jetzt liegt wieder einmal ein Antrag der Fachschaft vor.

So wünschenswert eine Verlängerung auch ist: Der finanzielle Mehraufwand für eine längere Öffnung in den Abendstunden und am Samstagnachmittag muß sich auch an dem tatsächlichen Nutzen messen lassen. Zählungen haben aber gezeigt: Eine Stunde vor Schließung kann man die Leser fast an einer Hand abzählen - und es sind oftmals nicht einmal Studierende oder Lehrstuhlmitarbeiter, die sich zu solchen Tageszeiten im ZRS aufhalten.

Dennoch: Die Sache wird erneut geprüft.

Examen: Gesetzestexte ohne jede Anmerkung!

Wie bereits berichtet, müssen Examenskandidaten seit Mai diesen Jahres zu den Klausuren eigene Gesetzessammlungen mitbringen.

Ursprünglich waren die Loseblattwerke: „Schönfelder“, „Sartorius I“ und „von Hippel/Rehborn“ verlangt. Es ist aber auch möglich, die „Stud. jur.“-Taschenbücher (Nomos-Verlag) zu benutzen. Da es in dieser Reihe keine landesrechtliche Sammlung gibt, bleibt der „von Hippel/Rehborn“ ein Muß.

Bestand im Vorfeld dieser Neuregelung noch die Hoffnung, man könne die Gesetzestexte mit einigen nützlichen Anmerkungen versehen, so ist sie enttäuscht worden: Die Justizprüfungsämter führen zu Beginn der Klausuren strenge Kontrollen durch. Werden Verweise, Definitionen oder auch nur Unterstreichungen gefunden, so kann dies zum Entzug der Gesetzessammlungen führen. Ersatztexte werden erfahrungsgemäß erst mit größerem Zeitverzug zur Verfügung gestellt.

Es ist deshalb dringend zu empfehlen, auf jegliche Eintragungen zu verzichten. Bittere Pille: Wer im Studium seine Gesetzestexte mit Anmerkungen versieht (was der Regelfall sein dürfte), muß zum Examen etwa 150 bis 200 Mark für Neuanschaffungen einplanen.

Der erhobene Zeigefinger

Immer wieder sieht man im ZRS Berge von Literatur an einzelnen Arbeitsplätzen. Teilweise verlassen sogar die Studenten das Seminar zur Mittagspause, ohne zuvor die Bücher in die Regale zurückgestellt zu haben. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn das ZRS von jedem Dokument einige Hundert Exemplare im Bestand hätte. So ist es natürlich bei weitem nicht. Um zu gewährleisten, daß man in aller Regel die gesuchte Literatur auch in dem entsprechenden Regal vorfindet, müssen die ZRS-Nutzer einige Grundregeln beachten:

- Gleichzeitig sind nicht mehr als zwei Lehrbücher, zwei Kommentare und zwei sonstige Bücher zu benutzen.

- Nach Gebrauch sind die Bücher sofort wieder an ihren Platz zu stellen.
- Wird der Arbeitsplatz länger als 15 Minuten verlassen, ist er zuvor abzuräumen.

Habilitation

Dr. Wolff Heintschel von Heinegg hat sich an der juristischen Fakultät der RUB habilitiert. Am 22. Juni hielt er vor dem Habilitationsausschuß seinen Probevortrag über das Thema „Die Angreifbarkeit von Planungsentscheidungen“. Anschließend beschloß der Ausschuß nach Beratung einstimmig die Erteilung der Lehrbefähigung (*venia legendi*) für das Fachgebiet „Öffentliches Recht“.

Der frischgebackene Privatdozent war von 1986 bis 1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Ipsen und promovierte dort mit dem Dissertationstitel „Ägäis-Konflikt - Die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Griechenland und der Türkei und das Problem der Inseln im Seevölkerrecht“, wofür er 1989 von der „Gesellschaft der Freunde“ mit dem „Klaus-Marquardt-Preis“ ausgezeichnet wurde. Von 1989 bis 1992 war Dr. Heintschel von Heinegg Akademischer Rat am „Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht“. 1992 kehrte er als wissenschaftlicher Assistent zum Lehrstuhl Prof. Ipsen zurück.

Für die Habilitation zum Thema „Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg“ erhielt Dr. Heintschel von Heinegg ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Unbedingt lesen:

BGH NJW 1994, 1663

In der angegebenen Entscheidung des Großen Senats gibt der BGH die Figur des Fortsetzungszusammenhangs weitgehend auf. Wegen nachhaltiger Konsequenzen in der Praxis spricht man teilweise sogar von einer „Jahrhundertentscheidung“. In Klausuren wirkt sich das Urteil insbesondere bei mehrfachem Betrug aus. Es ist nunmehr fast ausnahmslos von Realkonkurrenz auszugehen! Man beachte in diesem Zusammenhang auch die Urteilsbesprechung von *Hamm*, NJW 1994, 1636.